



„ALTERSTEILZEIT“

FREIWILLIGE HÖHERVERSICHERUNG

GehaltsG § 116/d (3)

Nur für pragmatisierte Lehrpersonen

mit vermindelter Lehrverpflichtung können freiwillig ihren vollen Pensionsbeitrag entrichten. Dadurch werden negative Auswirkungen auf die Pension vermieden: Diese Zeiten zählen in pensionsrechtlicher Hinsicht wie Zeiten der Vollbeschäftigung.



Ein bestimmtes Mindestalter ist nicht erforderlich. Bei der Bemessung des Pensionsbeitrages wird der volle Monatsbezug (die volle Sonderzahlung) zugrunde gelegt.



Die Maßnahme muss von der Lehrerin/dem Lehrer beantragt werden (formloses Schreiben genügt) und wird jeweils für ein ganzes Schuljahr wirksam.



Besonders interessant kann dies für KollegInnen sein, die vor ihrem geplanten Pensionsantritt ein Sabbatical in Anspruch nehmen möchten.



Detaillierte Informationen (Ausmaß der zu leistenden Beiträge bzw. Auswirkungen auf die Pensionshöhe) geben die **Mitarbeiter der Bildungsdirektion (Präs.3)**.

Die freiwillige Höherversicherung (sog. „Altersteilzeit“) ist für VertragslehrerInnen **nicht möglich**.

Für weitere Informationen:

Willi Witzemann: 0664 62 55 willi.witzemann@vorarlberg.at

Gerhard Unterkofler: 0664 73 71 97 92 unterkofler.gerhard@aon.at